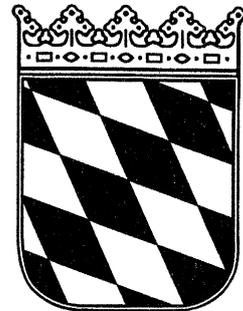




Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

44

21.12.2020

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|-----|--|-----|--|
| 132 | Stadt Kronach
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage und Geflügelauslauf in Fröschbrunn“;
Änderung des Bebauungsplanes sowie
Abwägung, Billigung des Planentwurfs und
erneute öffentliche Auslegung | 134 | Stadt Kronach
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 |
| 133 | Stadt Kronach
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
61. Änderung des Flächennutzungsplanes der | | |

Stadt Kronach

132

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Kronach; Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage und Geflügelauslauf in Fröschbrunn“; Änderung des Bebauungsplanes sowie Abwägung, Billigung des Planentwurfs und erneute öffentliche Auslegung

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 08.09.2020 bis 09.10.2020, wurde über die eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Kronach am 07.12.2020 abgewogen. Nach Abwägung der Stellungnahmen wurde eine Änderung des Planentwurfs in der Fassung vom 20.07.2020 notwendig. Die Änderungen umfassen den Wegfall der Beschriftung „Anlagenteil 1 und 2“, die Ergänzung der Festsetzungen unter „Teilgebiet 1“ als auch unter den Punkten B 9.4, B 9.5.1 sowie Punkt C1.2 und die Kenntlichmachung des aktuellen Leitungsverlaufs der Telekommunikationslinien.

Des Weiteren billigt der Stadtrat der Stadt Kronach den Planentwurf für den Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage und Geflügelauslauf in Fröschbrunn“ in der Fassung vom 07.12.2020.

Die erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange sind durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den verbindlichen Festsetzungen und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt Kronach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

von Dienstag, 29.12.2020
mit Freitag, 15.01.2021

beide Tage eingeschlossen, beim Stadtbauamt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II. Stock, Zimmer 148, aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung, der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB. Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Lärmbeeinträchtigung durch die B 303 und B 85;
Tiere und Pflanzen	Keine Hinweise auf Artenvorkommen; Gesetzlich geschützte Vegetation in Form eines kartierten Biotops grenzt nördlich an; Durch die Barriere der Anlage ist von einer negativen Wirkung durch Unterbrechung der Verbundachsen und Wanderkorridore auszugehen, gleichzeitig werden neue Rückzugsräume geschaffen
Boden	Der Planungsbereich ist unversiegelt; Die Flächenversiegelung ist nur gering; Die derzeitige Wiesennutzung bleibt überwiegend erhalten; die Bodenerosion nimmt aufgrund der Heckenpflanzungen ab anstatt zu; die Bodenfunktionen werden nicht beeinträchtigt; Es ist ein Bodendenkmal D-4-5733-0008 vorhanden
Wasser	Die Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund landwirtschaftlicher Bewirtschaftung ist gegeben; Landwirtschaftliche Einträge aufgrund der bestehenden Betriebe sind nicht auszuschließen
Luft	Das Planungsgebiet befindet sich in keiner Kaltluftentstehungs- oder Luftaustauschzone;
Klima	Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch die mikroklimatischen Veränderungen der geplanten PV-Anlage nicht zu erwarten, kleinräumig können die Effekte eventuell die Habitat-Eignung der Flächen beeinflussen. Das Mikroklima wird nicht beeinträchtigt;
Landschaft	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Vegetationsarmut ist nicht gegeben; Naturraumtypische Besonderheiten werden aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens nicht beeinträchtigt; Keine biologische Vielfalt vorhanden;

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Kultur und sonst. Sachgüter	Es liegt keine erhaltenswerte Bausubstanz im Bebauungsplangebiet vor; Ein kartiertes Bodendenkmal ist bekannt und wurde bereits teilweise erkundet; Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes „Fröschbrunn“ liegt nicht vor, ebenso wenig liegt eine Veränderung der Kulturlandschaft vor; Bestehende Sichtbeziehungen werden nicht beeinträchtigt; Wegebeziehungen bleiben erhalten;
Wechselwirkungen	Es sind keine Wechselwirkungen ersichtlich, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen;

Die Darlegungsunterlagen können im Stadtbauamt Kronach, II. Stock, Zimmer 148, während der Dienststunden

vormittags:

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

nachmittags:

Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

eingesehen werden. Zusätzlich ist der Planentwurf mit der Begründung auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet unter www.kronach.de, Rubrik Rathaus & Stadtwerke, Aktuelles, Amtliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr, Freitag zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr, können telefonisch unter den Telefonnummern 09261/97-274 (Herr Köstner) bzw. -267 (Herr Gerber) vereinbart werden.

Bedenken und Anregungen können während dieser Zeit beim Stadtbauamt Kronach schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ in der Bauverwaltung.

Kronach, 10.12.2020
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach

133

Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Kronach;
61. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Kronach für den Bereich „Sonder-
gebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage und
Geflügelauslauf in Fröschbrunn“;
Änderung des Flächennutzungsplanes
sowie Abwägung, Billigung des Plan-
entwurfs und erneute öffentliche Auslegung**

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 08.09.2020 bis 09.10.2020, wurde über die eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Kronach am 07.12.2020 abgewogen. Nach Abwägung der Stellungnahmen wurde eine Änderung des Planentwurfes in der Fassung vom 20.07.2020 notwendig. Die Änderungen umfassen die Überarbeitung bezüglich der Lesbarkeit sowie die Angaben zum Flst.Nr. 2047 Gemarkung Kronach in der Begründung, welches sich im geplanten Wasserschutzgebiet Fröschbrunn befindet (Schutzgebietskatalog).

Des Weiteren billigt der Stadtrat der Stadt Kronach den Planentwurf für die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage und Geflügelauslauf in Fröschbrunn“ in der Fassung vom 07.12.2020.

Die erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange sind durchzuführen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit den verbindlichen Festsetzungen und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt Kronach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

von Dienstag, 29.12.2020
mit Freitag, 15.01.2021

beide Tage eingeschlossen, beim Stadtbauamt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II. Stock, Zimmer 148, aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung, der öffentlichen Auslegung

und der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB. Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Lärmbeeinträchtigung durch die B 303 und B 85;
Tiere und Pflanzen	Keine Hinweise auf Artenvorkommen; Gesetzlich geschützte Vegetation in Form eines kartierten Biotops grenzt nördlich an; Durch die Barriere der Anlage ist von einer negativen Wirkung durch Unterbrechung der Verbundachsen und Wanderkorridore auszugehen, gleichzeitig werden neue Rückzugsräume geschaffen
Boden	Der Planungsbereich ist unversiegelt; Die Flächenversiegelung ist nur gering; Die derzeitige Wiesennutzung bleibt überwiegend erhalten; die Bodenerosion nimmt aufgrund der Heckenpflanzungen ab anstatt zu; die Bodenfunktionen werden nicht beeinträchtigt; Es ist ein Bodendenkmal D-4-5733-0008 vorhanden
Wasser	Die Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund landwirtschaftlicher Bewirtschaftung ist gegeben; Landwirtschaftliche Einträge aufgrund der bestehenden Betriebe sind nicht auszuschließen
Luft	Das Planungsgebiet befindet sich in keiner Kaltluftentstehungs- oder Luftaustauschzone;
Klima	Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch die mikroklimatischen Veränderungen der geplanten PV-Anlage nicht zu erwarten, kleinräumig können die Effekte eventuell die Habitat-Eignung der Flächen beeinflussen. Das Mikroklima wird nicht beeinträchtigt;

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Landschaft	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Vegetationsarmut ist nicht gegeben; Naturraumtypische Besonderheiten werden aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens nicht beeinträchtigt; Keine biologische Vielfalt vorhanden;
Kultur und sonst. Sachgüter	Es liegt keine erhaltenswerte Bausubstanz im Bebauungsplangebiet vor; Ein kartiertes Bodendenkmal ist bekannt und wurde bereits teilweise erkundet; Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes „Fröschbrunn“ liegt nicht vor, ebenso wenig liegt eine Veränderung der Kulturlandschaft vor; Bestehende Sichtbeziehungen werden nicht beeinträchtigt; Wegebeziehungen bleiben erhalten;
Wechselwirkungen	Es sind keine Wechselwirkungen ersichtlich, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen;

Die Darlegungsunterlagen können im Stadtbauamt Kronach, II. Stock, Zimmer 148, während der Dienststunden

vormittags:

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

nachmittags:

Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

eingesehen werden. Zusätzlich ist der Planentwurf mit der Begründung auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet unter www.kronach.de, Rubrik Rathaus & Stadtwerke, Aktuelles, Amtliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr, Freitag zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr, können telefonisch unter den Telefonnummern 09261/97-274 (Herr Köstner) bzw. -267 (Herr Gerber) vereinbart werden.

Bedenken und Anregungen können während dieser Zeit beim Stadtbauamt Kronach schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ in der Bauverwaltung.

Kronach, 10.12.2020
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach

134

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kronach für das Haushaltsjahr 2020

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung am 06.07.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I. Haushaltssatzung der Stadt Kronach für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	41.479.680,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	41.481.940,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 2.260,00 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	32.557.880,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	31.293.040,00 €
und einem Saldo von	1.264.840,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.218.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	12.470.000,00 €
und einem Saldo von	- 6.252.000,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von

	5.000.000,00 €
	2.290.000,00 €
	2.710.000,00 €

Kronach, 18.12.2020
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 2.277.160,00 €

Nachrichtliche Angaben

ab.

Zu § 4:

§ 2

Die Realsteuerhebesätze wurden mit Stadtratsbeschluss vom 27.04.2009 in der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- 1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgelegt auf 5.000.000,00 Euro.
- 2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Kronach“ sind nicht vorgesehen.
- 3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes „Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt Kronach“ sind nicht vorgesehen.

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 345 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 345 v.H.
2. Gewerbesteuer 345 v.H.

**II.
Hinweise:**

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 15.12.2020, Az. 20-940/20 die Haushaltssatzung 2020 der Stadt Kronach, die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke und Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb entsprechend rechtlich gewürdigt, sowie den Gesamtbetrag der beschlossenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 5.000.000 € für die Stadt Kronach im Haushaltsjahr 2020 genehmigt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) --- v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) --- v. H.
2. Gewerbesteuer --- v. H.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe des Kreisamtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Kronach“ wird auf 1.250.000,00 € festgesetzt.
- 3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt Kronach“ wird auf 400.000,00 EUR festgesetzt.

Kronach, 18.12.2020
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

